



**Einzelnutzungsvertrag
über die Nutzung von Serviceeinrichtungen
der Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH**

(ENV)

**Die
Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH
Tullastr. 71
76131 Karlsruhe**

- im Folgenden „AVG“ genannt -

und

die

- im Folgenden „ZB“ genannt -

**schließen folgenden Einzelnutzungsvertrag (ENV) über die Nutzung von
Serviceeinrichtungen:**

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. Der ZB hat mit der AVG einen Grundsatznutzungsvertrag (G-INV) über die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur mit Datum _____ abgeschlossen. Auf dessen Basis schließen die Vertragsparteien diesen Einzelnutzungsvertrag (ENV) über die Nutzung von Serviceeinrichtungen ab.

2. Auf diesen ENV finden sämtliche Regelungen des Grundsatzvertrages entsprechende Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt wird. Die Schienennetz-Nutzungsbedingungen der AVG – Allgemeiner Teil (SNB-AT) und Besonderer Teil (SNB-BT), die Nutzungsbedingungen für die Serviceeinrichtungen der AVG – Allgemeiner Teil (NBS-AT) und Besonderer Teil (NBS-BT) sowie deren Anlagen in der jeweils gültigen Form können unter www.avg.info/geschaeftskunden/infrastruktur/zugangsbedingungen-preise eingesehen oder in elektronischer Form zugesandt werden.
3. Es wird folgende Serviceeinrichtung zur Nutzung zur Verfügung gestellt:

In den Bedienungsanweisung und Zusatzbestimmungen für die Serviceeinrichtung sind weitere Regelungen zur Nutzung festgelegt und während der Nutzung zu beachten bzw. anzuwenden. Sie stehen im Downloadbereich für Zugangsberechtigte unter

<https://www.avg.info/geschaeftskunden/infrastruktur/downloadbereich-fuer-zugangsberechtigte.html> zur Verfügung.

Bei der erstmaligen Nutzung durch das Personal ist eine Einweisung durch die AVG verpflichtend. Die Unterbeauftragung von Leistungen während der Abstellung von Fahrzeugen an Unternehmen bedarf der Zustimmung der AVG.

4. Die Nutzungen von weiteren Einrichtungsgegenständen oder -anlagen über die beschriebene Serviceeinrichtung hinaus sowie die Anmietung von Räumen und Freiflächen bedürfen einer separaten Vereinbarung. Widerrechtliche Nutzungen bzw. Handlungen und die daraus entstehenden Schäden gehen zu Lasten des ZB.

§ 2 Laufzeit/ Nutzungszeiträume

Der ENV tritt zum _____ in Kraft und endet am _____.

§ 3 Entgelt

Das für die Nutzung der Serviceeinrichtung zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses ENV zu zahlende Entgelt ergibt sich der gültigen NBS-BT der AVG mit der dazugehörigen Preislisten mit Gültigkeit vom _____.

Berechnung des **Nutzungsentgelts**:

Anlage	Beschreibung	Nutzlänge [in m]	Oberleitung [ja / nein]	Entgelt [netto in €]
Summe Nutzungsentgelt :				

Die Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
 Die Rechnungslegung erfolgt zu Lasten des ZB.

§ 4 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für diese Schriftformklausel.
2. Gerichtsstand ist Karlsruhe
3. Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.

Karlsruhe, den _____

Für die AVG:

Für den ZB:

.....

.....

.....

.....

Anlage 1

Ansprechpartner für vertragliche Angelegenheit:

AVG	ZB / EVU
Tel.	Tel.
E-Mail:	E-Mail

Ansprechpartner für betriebliche Angelegenheit:

AVG	ZB / EVU
Tel.	Tel.
E-Mail:	E-Mail

Ansprechpartner für das Notfallmanagement (24-h-Erreichbarkeit):

AVG	ZB / EVU
Tel.	Tel.
E-Mail:	E-Mail